

PSYCHEXODUS

Raus aus dem Irrenhaus

8000 Zürich

Tel. 032 520 03 23, Fax 044 818 08 71, PC 89-263419-3

IBAN: CH87 0900 0000 8926 3419 3

info@psychexodus.ch

<http://psychexodus.ch>

15. August 2018

To whom it may concern

Es hat sich bei einigen Haftprüfungsgerichten eingebürgert, auf Art. 5 Ziff. 4 EMRK gestützte Klagen nicht einzutreten, weil das Anfechtungsobjekt (FU-, Anstalts-, KESB-Entscheid) nicht beiliege.

Das ist eine verdammte Schweinerei.

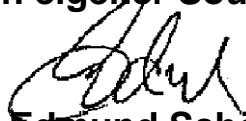
Es wird auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts hingewiesen:

„Es ist sodann Sache des zuständigen Gerichts, sich durch Beizug der einschlägigen Akten sowie persönliche Anhörung des Betroffenen und gegebenenfalls auch der involvierten Behörden die notwendigen Entscheidungsgrundlagen zu verschaffen“ (zit. BGer 5A_173/2007, a.a.O. E.2.2).

Die Oficialmaxime zwingt die Gerichte, bei den Anstalten oder der KESB sofort abzuklären, ob Entlassungsbegehren eingegangen und behandelt worden sind. Ihre Schlampigkeit stellt jedes Mal ein Verbrechen gegen die in Art. 5 Ziff. 1 und Art. 5 Ziff. 4 EMRK verankerten Menschenrechte dar.

Der Verein weiss allerdings, dass es gewissen Gerichten auf ein Verbrechen mehr oder weniger nicht ankommt.

Sein eigener Souverän



RA Edmund Schönenberger